



Resolution 2134 (2014)**verabschiedet auf der 7103. Sitzung des Sicherheitsrats
am 28. Januar 2014**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über die Zentralafrikanische Republik, insbesondere die Resolutionen 2121 (2013) und 2127 (2013),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltende Verschlechterung der Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik, die durch einen völligen Zusammenbruch der öffentlichen Ordnung, fehlende Rechtsstaatlichkeit, religiös motivierte gezielte Tötungen und Brandstiftung gekennzeichnet ist, ferner mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die Folgen der Instabilität in der Zentralafrikanischen Republik für die zentralafrikanische Region und darüber hinaus und in dieser Hinsicht betonend, dass die internationale Gemeinschaft rasch handeln muss,

unter Verurteilung der Angriffe, die sich in der Zentralafrikanischen Republik ereignen, insbesondere der seit dem 5. Dezember 2013 in Bangui verübten Angriffe, durch die mehr als 1.000 Menschen ums Leben gekommen und Hunderttausende Menschen zu Binnenvertriebenen geworden sind und die im ganzen Land umfangreiche Gewalttaten zwischen christlichen und muslimischen Gemeinschaften ausgelöst haben,

nach wie vor ernsthaft besorgt über die vielfältigen und zunehmenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, die sowohl von Elementen der ehemaligen Séléka als auch von Milizgruppen, vor allem von der als „Anti-Balaka“ bekannten Gruppe, begangen werden, darunter außergerichtliche Tötungen, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahme und Inhaftierung, Folter, sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder, Vergewaltigung, Einziehung und Einsatz von Kindern und Angriffe auf Zivilpersonen und Kultstätten,

zutiefst beunruhigt über den immer stärkeren Kreislauf der Gewalt und Vergeltung und das zunehmende Ausarten in eine religiöse und ethnische Spaltung, die das ganze Land erfasst, sowie die mögliche Eskalation zu einer Situation, die nicht mehr beherrschbar ist, einschließlich schwerer völkerrechtlicher Verbrechen, insbesondere Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, verbunden mit ersten regionalen Auswirkungen,



davon Kenntnis nehmend, dass der Kimberley-Prozess im Rahmen seines Zertifizierungssystems den Handel mit Rohdiamanten durch die Zentralafrikanische Republik vorübergehend suspendiert hat, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass der Diamantenschmuggel und andere Formen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, einschließlich der Wilderei, destabilisierende Kräfte in der Zentralafrikanischen Republik darstellen, und den Übergangsbehörden sowie den staatlichen Behörden nahelegend, diese Probleme über alle möglichen Wege anzugehen,

unter Begrüßung der Wahl des Königreichs Marokko zum Vorsitzenden der für die Zentralafrikanische Republik zuständigen Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung und *in Bekräftigung* der Rolle, die die Kommission im Hinblick auf die Mobilisierung und Erhaltung der Aufmerksamkeit der Partner und Akteure zugunsten der von den Vereinten Nationen und auf regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen in diesem Bereich spielt,

unter Hinweis darauf, dass die Übergangsbehörden die Hauptverantwortung für den Schutz der Zivilbevölkerung in der Zentralafrikanischen Republik tragen,

unter Begrüßung der aktiven Führungsrolle, die die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten mit der Einberufung von führenden Regierungsmitgliedern, Mitgliedern des Nationalen Übergangsrats und Vertretern der Zivilgesellschaft aus der Zentralafrikanischen Republik zu den von der Regierung Tschads am 9. und 10. Januar 2014 in N'Djamena veranstalteten Gesprächen über den politischen Übergang in der Zentralafrikanischen Republik wahrgenommen hat, und zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen *ermutigend*,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des am 15. Januar 2014 in Luanda abgehaltenen Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas über die Förderung von Frieden, Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen,

mit dem Ausdruck seines tief empfundenen Dankes für die Maßnahmen, die die Internationale Unterstützungsmission in der Zentralafrikanischen Republik unter afrikanischer Führung (MISCA), ihre truppenstellenden Länder und die französischen Truppen unmittelbar nach der Verabschiedung der Resolution 2127 (2013) ergriffen haben, um Zivilpersonen zu schützen und zur Stabilisierung der Sicherheitslage beizutragen, und ferner *mit dem Ausdruck* seines Dankes an diejenigen Partner, die Lufttransporte durchgeführt haben, um die Verlegung der Truppen zu beschleunigen,

unter Begrüßung der Rolle, die den religiösen Führungsinstanzen des Landes auf nationaler Ebene bei dem Versuch zukommt, die Beziehungen zwischen den religiösen Gemeinschaften zu befrieden und Gewalt zwischen ihnen zu verhindern, und *feststellend*, dass ihrer Stimme auf lokaler Ebene mehr Gehör verschafft werden muss,

hervorhebend, dass das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik (BINUCA) dringend mit mehr Mitteln und Sachverstand ausgestattet werden muss, damit die Mission ihre mandatsmäßigen Aufgaben vollständig erfüllen kann,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit eines alle Seiten einschließenden und wirksamen Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie, was die ausländischen Kämpfer betrifft, der Repatriierung, unter gleichzeitiger Beachtung der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen,

hervorhebend, dass die Straflosigkeit in der Zentralafrikanischen Republik bekämpft werden muss und diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsmissbräuche und -verletzungen begangen haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und in dieser Hinsicht *unterstreichend*, dass die nationalen Rechenschaftsmechanismen gestärkt werden müssen,

unter Hinweis auf seine Resolution 2117 (2013) und *mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen entsteht,

unter Hinweis auf das Schreiben seines Präsidenten vom 29. Oktober 2013 bezüglich der Absicht des Generalsekretärs, im Rahmen des BINUCA eine Wacheinheit in die Zentralafrikanische Republik zu entsenden,

unter Begrüßung des nachdrücklichen Engagements der Europäischen Union für die Zentralafrikanische Republik, insbesondere der Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 20. Oktober 2013 und 16. Dezember 2013 und des Beschlusses der Europäischen Union, im Rahmen der Friedensfazilität für Afrika finanziell zur Entsendung der MISCA beizutragen,

begrüßend, dass der Menschenrechtsrat eine Sondertagung abgehalten hat, und *mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Ernennung der Unabhängigen Expertin für die Menschenrechtssituation in der Zentralafrikanischen Republik,

unter Begrüßung der auf dem Treffen auf hoher Ebene über humanitäre Maßnahmen in der Zentralafrikanischen Republik am 20. Januar 2014 in Brüssel abgegebenen Zusagen und der internationalen Gemeinschaft nahelegend, den Zusagen über die Bereitstellung weiterer Unterstützung zur Bewältigung der humanitären Situation in der Zentralafrikanischen Republik zügig nachzukommen,

unter Begrüßung der auf der Tagung des Rates der Europäischen Union am 20. Januar 2014 geäußerten Bereitschaft der Europäischen Union, die Einrichtung einer vorübergehenden Operation zur Unterstützung der MISCA in der Zentralafrikanischen Republik zu prüfen, und *Kenntnis nehmend* von dem Schreiben der Hohen Vertreterin der Europäischen Union vom 21. Januar 2014,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik vom 22. Januar 2014, in dem die Entsendung einer Operation durch die Europäische Union gebilligt wird,

feststellend, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik

1. *beschließt*, das Mandat des BINUCA bis zum 31. Januar 2015 zu verlängern;
2. *beschließt*, das Mandat des BINUCA zu stärken und wie folgt zu aktualisieren:
 - a) *Unterstützung zur Umsetzung des Übergangsprozesses*:
 - die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und die Durchführung der Vereinbarungen von Libreville zu beschleunigen, indem es Wege zur regelmäßigen Kommunikation zwischen allen maßgeblichen zentralafrikanischen, regionalen und internationalen Interessenträgern aufzeigt und diese Kommunikation erleichtert und koordinieren sowie strategische Beratung, technische Hilfe und Unterstützung für den laufenden politischen Prozess, die Übergangsinstitutionen und -behörden und ihre Umsetzungsmechanismen bereitstellt;
 - im Zusammenwirken mit den Übergangsbehörden, den maßgeblichen Interessenträgern, den regionalen Akteuren und der internationalen Gemeinschaft eine führende Rolle bei der Planung und Erleichterung des politischen Übergangsprozesses und der Bereitstellung technischer Hilfe zur Unterstützung des Prozesses zu übernehmen;

- die Bemühungen um Aussöhnung auf nationaler wie lokaler Ebene zu unterstützen, namentlich durch interreligiösen Dialog sowie Wahrheits- und Aussöhnungsmechanismen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Übergangsbehörden und den maßgeblichen regionalen Organen;
- zur Unterstützung der Übergangsbehörden und in dringlicher Zusammenarbeit mit der Nationalen Wahlbehörde alle nötigen Vorbereitungen zu treffen, damit möglichst bald, spätestens jedoch im Februar 2015 und nach Möglichkeit in der zweiten Jahreshälfte 2014, freie und faire Wahlen abgehalten werden können, mit wirksamer Beteiligung der Frauen, namentlich indem es dringend eine Bewertung des finanziellen, technischen und logistischen Bedarfs für den Wahlprozess vorlegt;
- b) *Unterstützung für Konfliktprävention und humanitäre Hilfe:*
 - durch Gute Dienste, Vertrauensbildung und Moderation Konflikte vorherzusehen, zu verhüten, abzumildern und zu lösen und die sichere Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung und im Einklang mit den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe zu erleichtern;
 - bei der Koordinierung der humanitären Hilfe Unterstützung zu leisten;
- c) *Ausweitung der staatlichen Autorität:*
 - die rasche Wiederherstellung der staatlichen Autorität im gesamten Hoheitsgebiet des Landes zu fördern und zu unterstützen;
 - die staatlichen Institutionen der Zentralafrikanischen Republik unter anderem durch technische Hilfe dabei zu unterstützen, ihre Fähigkeit zur Wahrnehmung grundlegender staatlicher Aufgaben und zur Erbringung von Grundleistungen für die Menschen in der Zentralafrikanischen Republik zu erweitern;
- d) *Unterstützung zur Stabilisierung der Sicherheitslage:*
 - die Stabilisierung der Sicherheitslage durch Beratung und Bereitstellung technischer Hilfe in den Bereichen Lenkung und Reform des Sicherheitssektors, Rechtsstaatlichkeit (einschließlich Polizei, Justiz und Strafvollzug), Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Kombattanten – sowie Repatriierung im Fall der ausländischen Kämpfer –, einschließlich aller mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbundenen Kinder, sowie Antiminenmaßnahmen, einschließlich der Räumung explosiver Kampfmittelrückstände, zu unterstützen;
 - in Zusammenarbeit mit den Übergangsbehörden und in Abstimmung mit der MISCA und den französischen Truppen die Erarbeitung einer umfassenden Strategie für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung beziehungsweise die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung und Wiedereingliederung abzuschließen, namentlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe und die Koordinierung der Unterstützung der regionalen und internationalen Interessenträger;
- e) *Förderung und Schutz der Menschenrechte:*
 - in der gesamten Zentralafrikanischen Republik begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsmissbräuche und -verletzungen, einschließlich der von der Widerstandsarmee des Herrn begangenen, zu beobachten, untersuchen zu helfen und dem Rat darüber Bericht zu erstatten sowie zu den Bemühungen um die Ermittlung der Täter und die Verhütung solcher Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen beizutragen;
 - insbesondere Rechtsverletzungen und Missbräuche an Kindern sowie Rechtsverletzungen an Frauen, einschließlich aller Formen sexueller Gewalt im bewaffneten Konflikt, zu beobachten, untersuchen zu helfen und dem Rat darüber Bericht zu erstatten,

unter anderem durch die Entsendung von Kinderschutzberatern und Frauenschutzberatern;

- unter anderem durch technische Hilfe zur Stärkung der Kapazitäten des nationalen Justizsystems, einschließlich der Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung, sowie der nationalen Menschenrechtsinstitutionen beizutragen und bei den Bemühungen um die nationale Aussöhnung behilflich zu sein, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Internationalen Untersuchungskommission und der Unabhängigen Expertin;

f) *Zusammenarbeit mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe, die nach den Ziffern 57 und 59 der Resolution 2127 (2013) eingesetzt wurden:*

- dem Ausschuss nach Ziffer 57 der Resolution 2127 (2013) und der mit derselben Resolution eingesetzten Sachverständigengruppe im Rahmen seiner Möglichkeiten behilflich zu sein, namentlich indem es ihnen Informationen übermittelt, die der Durchführung des Mandats des Ausschusses und der Sachverständigengruppe dienlich sind;

g) *Koordinierung der internationalen Akteure:*

- die an der Durchführung der genannten Aufgaben beteiligten internationalen Akteure zu koordinieren;

3. *ersucht* den Generalsekretär, das BINUCA dringend zu verstärken und ihm bedeutend mehr Mittel und Sachverstand zur Verfügung zu stellen, damit es das in Ziffer 2 festgelegte Mandat in allen Aspekten vollständig und zügig durchführen kann und verstärkt in der Lage ist, die internationalen Akteure in den Bereichen, auf die sich sein Mandat erstreckt, zu koordinieren, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht ferner, den entsprechenden Organen so bald wie möglich Vorschläge und Angaben zum Mittelbedarf vorzulegen;

4. *weist darauf hin*, dass die Übergangsbehörden die staatliche Autorität im gesamten Hoheitsgebiet des Landes wiederherstellen müssen, und *betont in diesem Zusammenhang*, wie wichtig es ist, die Präsenz des BINUCA in den Provinzen noch mehr auszuweiten;

5. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass das BINUCA eng mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und der Kommission für Friedenskonsolidierung zusammenarbeitet;

6. *begrüßt* die Entsendung eines ersten Kontingents der Wacheinheit aus dem Königreich Marokko am 1. Januar 2014 und *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, die Vorbereitungen für die möglichst baldige Entsendung der gesamten Wacheinheit zu beschleunigen;

7. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass das BINUCA mit den Übergangsbehörden und der Nationalen Wahlbehörde dringend alle nötigen Vorbereitungen für die Wahlen trifft;

8. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Übergangsbehörden mit Unterstützung des BINUCA die Erarbeitung einer umfassenden Strategie für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Kombattanten sowie der Repatriierung im Fall der ausländischen Kämpfer, einschließlich aller mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbundener Kinder, abschließen, in Zusammenarbeit mit den Übergangsbehörden und in Abstimmung mit der MISCA und den französischen Truppen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht erneut, in seinem spätestens am 5. März 2014 fälligen nächsten Bericht detaillierte Vorschläge für die Unterstützung durch die Vereinten Nationen vorzulegen;

9. *fordert* die Übergangsbehörden *auf*, mit Unterstützung des BINUCA und der internationalen Partner gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Zentralafrikanischen Republik vorzugehen und die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung

überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnet oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten, und betont ferner, wie wichtig es ist, diese Elemente in die Programme zur Reform des Sicherheitssektors und zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung und Wiedereingliederung zu integrieren;

10. *betont*, dass dringend im ganzen Land eine erhöhte Zahl von Menschenrechtsbeobachtern des BINUCA eingesetzt werden muss, damit das Büro sein Mandat gemäß Ziffer 10 der Resolution 2121 (2013), in der gesamten Zentralafrikanischen Republik begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsmissbräuche und -verletzungen zu beobachten, untersuchen zu helfen und dem Rat darüber Bericht zu erstatten sowie eine ausreichende Zahl von Kinderschutzberatern und Frauenschutzberatern zu entsenden, vollständig durchführen kann;

11. *erinnert* an die Notwendigkeit, dass das BINUCA die sichere Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung erleichtert, im Einklang mit den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und in Abstimmung mit allen humanitären Akteuren;

12. *betont*, dass unverzüglich geeignete Mechanismen für die Koordinierung zwischen dem BINUCA, der MISCA und der Operation der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik geschaffen werden müssen;

13. *bekundet* seine Absicht, die Durchführung der genannten Aufgaben genau zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär, den Rat diesbezüglich auf dem Laufenden zu halten;

Politischer Prozess

14. *unterstreicht* seine Unterstützung für die Vereinbarungen von Libreville vom 11. Januar 2013, die Erklärung von N'Djamena vom 18. April 2013, den Appell von Brazzaville vom 3. Mai 2013, die Übergangscharta und die Erklärung, die von der Internationalen Kontaktgruppe für die Zentralafrikanische Republik auf ihrer dritten Tagung am 8. November 2013 in Bangui angenommen wurde;

15. *begrüßt* ferner, dass Catherine Samba-Panza am 20. Januar 2014 vom Nationalen Übergangsrat zur neuen Übergangs-Staatschefin bestellt wurde und dass André Nzapayeké zum Übergangs-Premierminister ernannt und eine Übergangsregierung gebildet wurde;

16. *fordert* die Übergangsbehörden *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin für Stabilisierung, nationale Aussöhnung und Einheit einzusetzen;

17. *begrüßt* die Einrichtung der Nationalen Wahlbehörde am 16. Dezember 2013 und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Übergangsbehörden mit Unterstützung des BINUCA möglichst bald, spätestens jedoch im Februar 2015 und nach Möglichkeit in der zweiten Jahreshälfte 2014, freie und faire Wahlen abhalten, bei denen auch die Beteiligung der Frauen gewährleistet ist;

18. *erinnert* an die Zusage der Übergangsbehörden, rasch konkrete Maßnahmen einzuleiten, um unter anderem bis zum 24. Februar 2014 einen Rahmen für die Aussöhnung zu errichten, innerhalb dessen ein alle Seiten einschließender und friedlicher nationaler Dialog zur Förderung der Aussöhnung abgehalten wird, und fordert sie auf, in enger Abstimmung mit dem BINUCA rasch diesbezügliche Maßnahmen zu ergreifen;

Menschenrechte und humanitärer Zugang

19. *begrüßt*, dass am 22. Januar 2014 die Internationale Untersuchungskommission ernannt wurde, die den Auftrag hat, die Berichte über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen und über Menschenrechtsmiss-

bräuche in der Zentralafrikanischen Republik durch alle Parteien seit dem 1. Januar 2013 umgehend zu untersuchen, *fordert* alle Parteien *auf*, mit dieser Kommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und *legt* dem BINUCA *nahe*, gegebenenfalls mit der Unabhängigen Expertin des Menschenrechtsrats und der Internationalen Untersuchungskommission zusammenzuarbeiten;

20. *ersucht* das BINUCA, den Übergangsbehörden dabei behilflich zu sein, in Abstimmung mit der MISCA Beweise und Tatorte zu sichern, um die Durchführung künftiger Untersuchungen zu unterstützen;

21. *erklärt erneut*, dass alle Personen, die derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass einige dieser Handlungen Straftaten nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs darstellen können, dessen Vertragspartei die Zentralafrikanische Republik ist, und *erinnert* an die Erklärungen der Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs vom 7. August 2013 und vom 9. Dezember 2013;

22. *fordert* alle an dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente der ehemaligen Séléka und der Elemente der Anti-Balaka, *auf*, klare Anordnungen zu erteilen, die alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder, namentlich ihre Einziehung und ihren Einsatz, Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, Tötung und Verstümmelung, Entführungen und Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, verbieten, und *fordert* ferner die Übergangsbehörden auf, konkrete Verpflichtungen zur raschen Untersuchung behaupteter Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen einzugehen und einzuhalten, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für derartige Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen verantwortlich sind, vom Sicherheitssektor ausgeschlossen werden;

23. *verlangt erneut*, dass alle Parteien die von bewaffneten Kräften und Gruppen freigelassenen oder auf andere Weise getrennten Kinder schützen und als Opfer ansehen, und betont, dass dem Schutz, der Freilassung und der Wiedereingliederung aller mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;

24. *fordert* alle an dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik beteiligten Parteien, einschließlich der Elemente der ehemaligen Séléka und der Anti-Balaka, *auf*, klare Anordnungen gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu erteilen, und *fordert* ferner die Übergangsbehörden auf, konkrete Verpflichtungen zur raschen Untersuchung behaupteter Missbrauchshandlungen einzugehen und einzuhalten, um die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, im Einklang mit seinen Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013), und den Opfern sexueller Gewalt sofortigen Zugang zu den verfügbaren Diensten zu ermöglichen;

25. *fordert* alle an dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik beteiligten Parteien *erneut auf*, mit der Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten für sexuelle Gewalt in Konflikten Verbindung aufzunehmen;

26. *verlangt*, dass die Übergangsbehörden sowie alle Milizgruppen und Konfliktparteien, insbesondere die ehemaligen Séléka und die „Anti-Balaka“, den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäre Organisationen und humanitäres Personal und die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für notleidende Bevölkerungsgruppen gewährleisten, unter Achtung der Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, einschließlich der Neutralität, der Unparteilichkeit, der Menschlichkeit und der Unabhängigkeit bei der Gewährung humanitärer Hilfe;

27. *bekundet* seine tiefe Besorgnis über die infolge der anhaltenden Gewalt steigende Zahl von Binnenvertriebenen, *betont*, dass sichergestellt werden muss, dass die Grundbedürfnisse dieser Menschen gedeckt werden, insbesondere der Zugang zu Wasser, Nahrung und Unterkünften, und *würdigt* die Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und der Partner, der notleidenden Bevölkerung in der Zentralafrikanischen Republik dringend koordinierte Unterstützung zu gewähren, wobei er sich dessen bewusst ist, dass die Hilfe verstärkt werden muss, um den wachsenden Bedürfnissen gerecht zu werden;

28. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, den humanitären Appellen der Vereinten Nationen rasch zu entsprechen, um den dringenden und zunehmenden Bedarf der Menschen in der Zentralafrikanischen Republik und der Flüchtlinge, die in Nachbarländer geflohen sind, zu decken, und ermutigt zu diesem Zweck die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und die Partner zur raschen Durchführung humanitärer Projekte;

29. *beschließt*, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, Folgendes:

Sanktionen

30. *beschließt*, dass für einen Anfangszeitraum von einem Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die von dem Ausschuss nach Ziffer 57 der Resolution 2127 (2013) benannten Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

31. *beschließt*, dass die mit Ziffer 30 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden,

a) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass die betreffende Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist;

b) wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist;

c) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass eine Ausnahme die Ziele des Friedens und der nationalen Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik und der Stabilität in der Region fördern würde;

32. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten für einen Anfangszeitraum von einem Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution alle sich in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der von dem Ausschuss nach Ziffer 57 der Resolution 2127 (2013) benannten Personen oder Einrichtungen oder von Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder von in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befindlichen Einrichtungen stehen, unverzüglich einfrieren, und *beschließt ferner*, dass alle Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die von dem Ausschuss benannten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen;

33. *beschließt*, dass die mit Ziffer 32 verhängten Maßnahmen nicht für Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen gelten, die nach Feststellung der betreffenden Mitgliedstaaten

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, sofern der betreffende Staat dem Ausschuss seine Absicht mitgeteilt hat, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von dem betreffenden Staat oder den betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde; oder

c) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder oder anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine von dem Ausschuss benannte Person oder Einrichtung und wurde dem Ausschuss durch den betreffenden Staat oder die betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilt;

34. *beschließt*, dass Mitgliedstaaten gestatten können, dass den nach Ziffer 32 eingefrorenen Konten fällige Zinsen oder sonstige Erträge dieser Konten oder fällige Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen beziehungsweise eingegangen wurden, ab dem diese Konten den Bestimmungen dieser Resolution unterliegen, gutgeschrieben werden, unter dem Vorbehalt, dass diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin diesen Bestimmungen unterliegen und eingefroren bleiben;

35. *beschließt*, dass die in Ziffer 32 enthaltenen Maßnahmen eine benannte Person oder Einrichtung nicht daran hindern, Zahlungen zu leisten, die aufgrund eines vor der Aufnahme der Person oder Einrichtung in die Liste geschlossenen Vertrags geschuldet werden, wenn nach Feststellung der betreffenden Staaten die Zahlung weder direkt noch indirekt von einer nach Ziffer 32 benannten Person oder Einrichtung entgegengenommen wird und nachdem die betreffenden Staaten dem Ausschuss die Absicht mitgeteilt haben, solche Zahlungen zu leisten oder entgegenzunehmen oder gegebenenfalls die Aufhebung der Einfrierung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu diesem Zweck zu genehmigen, in welchem Fall diese Mitteilung 10 Arbeitstage vor einer solchen Genehmigung zu erfolgen hat;

36. *beschließt*, dass die in den Ziffern 30 und 32 enthaltenen Maßnahmen auf die von dem Ausschuss benannten Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, einschließlich Handlungen, die die Übergangsregelungen gefährden oder gegen sie verstoßen, die den politischen Übergangsprozess, namentlich den Übergang zu freien und fairen demokratischen Wahlen, gefährden oder behindern oder die Gewalt schüren;

37. *beschließt* in dieser Hinsicht ferner, dass die in den Ziffern 30 und 32 genannten Maßnahmen außerdem auf die von dem Ausschuss benannten Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die nach seiner Feststellung

- a) gegen das in Ziffer 54 der Resolution 2127 (2013) verhängte Waffenembargo verstoßen oder mittelbar oder unmittelbar Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial oder technische Beratung, Ausbildung oder Hilfe, einschließlich Finanzierung und finanzieller Unterstützung, im Zusammenhang mit gewaltsamen Aktivitäten bewaffneter Gruppen oder krimineller Netzwerke in der Zentralafrikanischen Republik an bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke in der Zentralafrikanischen Republik geliefert, verkauft oder übertragen oder von diesen empfangen haben;
- b) an der Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in der Zentralafrikanischen Republik beteiligt sind, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und/oder das humanitäre Völkerrecht verstoßen oder die Menschenrechtsmissbräuche oder -verletzungen darstellen, namentlich sexuelle Gewalttaten, gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, ethnisch oder religiös motivierte Angriffe, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser sowie Entführungen und Vertreibungen;
- c) unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht in dem bewaffneten Konflikt in der Zentralafrikanischen Republik Kinder einziehen oder einsetzen;
- d) durch die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich Diamanten, wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie aus diesen gewonnener Produkte, bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke unterstützen;
- e) die Bereitstellung humanitärer Hilfe an die Zentralafrikanische Republik oder den Zugang zu humanitärer Hilfe oder die Verteilung humanitärer Hilfsgüter in der Zentralafrikanischen Republik behindern;
- f) an der Planung, Steuerung, Förderung oder Durchführung von Angriffen auf Missionen der Vereinten Nationen oder internationale Sicherheitspräsenzen, namentlich das BINUCA, die MISCA, die Operation der Europäischen Union und die anderen sie unterstützenden Truppen, beteiligt sind;
- g) eine von dem Ausschuss gemäß dieser Ziffer oder Ziffer 36 benannte Einrichtung leiten oder unterstützt haben oder für diese Einrichtung, in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung gehandelt haben;

38. *bekundet seine ernste Besorgnis* über Berichte, wonach einige Politiker der Zentralafrikanischen Republik Gruppen der Anti-Balaka und der Séléka, die Gewalthandlungen und schwere Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche gegen die Zivilbevölkerung des Landes planen, Unterstützung gewährt und Anleitung gegeben haben, *verlangt*, dass diese Politiker und alle anderen diese Aktivitäten umgehend einstellen, und *weist* den Ausschuss *an*, mit Vorrang die Benennung dieser Politiker zu erwägen, damit zielgerichtete Sanktionen gegen sie verhängt werden, falls sie irgendeine der in den Ziffern 36 und 37 genannten Aktivitäten durchführen;

39. *fordert* die Politiker der Zentralafrikanischen Republik – einschließlich der hochrangigen Amtsträger der früheren Bozizé- und Djotodia-Regierungen wie François Bozizé und Noureddine Adam – *nachdrücklich auf*, ihre Unterstützer dazu aufzurufen, alle Angriffe auf Zivilpersonen einzustellen;

40. *beschließt*, das mit Ziffer 54 der Resolution 2127 (2013) verhängte Waffenembargo und die mit Ziffer 55 festgelegten Maßnahmen um einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern, und *beschließt* ferner, dass die in Ziffer 54 der Resolution 2127 (2013) festgelegten Maßnahmen keine Anwendung auf Lieferungen finden, die ausschließlich zur Unterstützung der Operation der Europäischen Union und zur Nutzung durch diese bestimmt sind;

41. *beschließt*, dass das Mandat des Ausschusses für die in dieser Resolution verhängten Maßnahmen gilt und dass das Mandat der mit Ziffer 59 der Resolution 2127 (2013) geschaffenen Sachverständigengruppe um einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum

der Verabschiedung dieser Resolution verlängert wird und außerdem die Aufgabe umfassen wird, dem Ausschuss durch die Bereitstellung von Informationen über die benannten Personen und Einrichtungen sowie über Personen und Einrichtungen, die möglicherweise die Benennungskriterien in den Ziffern 36 und 37 erfüllen, behilflich zu sein, namentlich indem sie dem Ausschuss diese Informationen mitteilt, sobald sie verfügbar sind, und in ihre förmlichen schriftlichen Berichte die Namen der möglicherweise zu benennenden Personen oder Einrichtungen, ausreichende Identifizierungsangaben sowie sachdienliche Informationen darüber aufzunehmen, warum die betreffende Person oder Einrichtung möglicherweise die Benennungskriterien in den Ziffern 36 und 37 erfüllt.

42. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Ausschuss innerhalb von neunzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die von ihnen unternommenen Schritte zur wirksamen Durchführung der Ziffer 54 der Resolution 2127 (2013) und der Ziffern 30 und 32 der vorliegenden Resolution Bericht zu erstatten;

Mandat für die Operation der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik

43. *ermächtigt* die Europäische Union, die in dem Schreiben der Hohen Vertreterin der Europäischen Union (S/2014/45) genannte Operation in die Zentralafrikanische Republik zu entsenden;

44. *ermächtigt* die Operation der Europäischen Union, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten ab der anfänglichen Entsendung und für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Erklärung ihrer vollen Einsatzfähigkeit alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

45. *ersucht* die Europäische Union, dem Rat über die Durchführung dieses Mandats in der Zentralafrikanischen Republik Bericht zu erstatten und ihre Berichterstattung mit der in Ziffer 32 der Resolution 2127 (2013) genannten Berichterstattung der Afrikanischen Union zu koordinieren;

46. *fordert* die Mitgliedstaaten, namentlich die Nachbarländer der Zentralafrikanischen Republik, *auf*, geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Aktion der Europäischen Union zu treffen, insbesondere indem sie die Verlegung des gesamten Personals und der gesamten Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für die Operation der Europäischen Union bestimmt sind, in die Zentralafrikanische Republik ohne Behinderung oder Verzögerung erleichtern;

47. *bittet* die Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik, im Hinblick auf die Einrichtung der Operation der Europäischen Union so bald wie möglich ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen;

48. *betont*, dass alle Militärkräfte in der Zentralafrikanischen Republik bei der Wahrnehmung ihres Mandats unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der Einheit der Zentralafrikanischen Republik und unter voller Einhaltung des anwendbaren humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts handeln müssen, und weist darauf hin, wie wichtig Ausbildung in dieser Hinsicht ist;

49. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle 90 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführung des Mandats des BINUCA Bericht zu erstatten;

50. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.